AG Augsburg, Endurteil v. 16.06.2026 – 72 C 1793/26

Titel:

Erforderlichkeit der Beauftragung eines Anwaltes nach einem Verkehrsunfall.

Normenketten:

StVG § 7, § 18
VVG § 115 Abs. 1 S. 1
BGB § 249, § 280 Abs. 2, § 286, § 288
RVG VV 2300
ZPO § 495a

Leitsatz:

Der geschädigte Kraftfahrer darf die Beauftragung eines Anwalts für erforderlich halten. Daher hat er im Rahmen der Haftungsausfüllung auch einen Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Anwaltsgebühren. Diese werden gem. Nr. 2300 VV RVG mit dem Faktor 1,3 errechnet. Die Kürzung auf 1,0 ist nicht gerechtfertigt und unbegründet, insbesondere wenn die Pflichtversicherung hierzu nichts vorträgt. Andererseits musste sie nachregulieren aufgrund der wiederholten Tätigkeit des Klägervertreters. Schon dieses wiederholte Tätigwerden spricht gegen eine unterdurchschnittliche Tätigkeit. (Rn. 4) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Billiges Ermessen, Schlüssiger Klagevortrag, Anspruchsbegründung, Verzug und Mahnung, Verzugszinsen, Kostenentscheidung, Anwaltsgebühren, Erstattung, Rechtsanwaltsvergütung

Fundstellen:

DAR 2026, 598
LSK 2026, 26071

Tenor

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 126,55 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 14.02.2026 zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 126,55 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

1
Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

2
Die Klägerin hat den streitgegenständlichen Anspruch schlüssig begründet.

3
Die Beklagte hat trotz Fristsetzung zur Klageerwiderung und Hinweis auf die Folgen der Nichteinhaltung dieser Frist keine Äußerung zum Klagevorbringen abgegeben, so dass auf der Grundlage des Vortrages der Klägerin zu entscheiden war.

4

Demnach ergibt sich der Zahlungsanspruch der Klägerin aus §§ 7, 18 StVG, 115 Abs. 1 S. 1 VVG, 249 BGB. Die Klägerin durfte die Beauftragung eines Rechtsanwalts für erforderlich erachten. Daher hat sie im Rahmen der Haftungsausfüllung auch einen Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren. Diese werden gem. Nr. 2300 VV RVG mit dem Faktor 1,3 errechnet. Die Kürzung auf 1,0 ist nicht gerechtfertigt und unbegründet. Einerseits hat die Beklagte hierzu schon nichts vorgetragen. Andererseits musste die Beklagte nachregulieren aufgrund der wiederholten Tätigkeit des Klägervertreters. Schon dieses wiederholte Tätigwerden spricht gegen eine unterdurchschnittliche Tätigkeit.

5
Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB. Der Schadensersatzanspruch ist sofort fällig. Die Bezahlung wurde unter Fristsetzung auf den 13.02.2026 angemahnt. Damit ist unter analoger Anwendung von § 187 BGB ab dem 14.02.2026 der Verzugszins geschuldet.

6
Je nach Inhalt des Abrechnungsschreibens vom 04.02.2026 könnte auch ein Verzugseintritt ohne Mahnung nach § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB in Betracht kommen. Hierzu ist aber zu wenig vorgetragen.

7
Die Zinshöhe ergibt sich aus § 288 Abs. 1 BGB. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

8
Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.